

1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Krankentransport- und den Rettungsdienst der Stadt Hemer vom 08.07.2021

Der Rat der Stadt Hemer hat in seiner Sitzung am 19.12.2023 die nachstehende 1. Änderungssatzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der z.Z. gültigen Fassung, den §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW S. 610), in der z.Z. gültigen Fassung und auf § 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV NRW S. 458/SGV NRW S. 215) in der z.Z. gültigen Fassung.

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Hemer ist gemäß § 6 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV NRW S. 458/SGV NRW S. 215), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GV NRW. S. 886), Trägerin ihrer Rettungswache.

§ 2 Aufgabe des Rettungsdienstes

- (1) Aufgabe des Rettungsdienstes ist es, bei Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen und die Transportfähigkeit herzustellen sowie diese Person unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung von weiteren Schäden in ein geeignetes Krankenhaus zu bringen.
- (2) Weiterhin ist es Aufgabe des Rettungsdienstes, kranke, verletzte oder sonstige hilfsbedürftige Personen, die keine Notfallpatienten sind, unter sachgemäßer Betreuung zu befördern.
- (3) Der Rettungsdienst kann auch für den Transport von Blutkonserven und Gewebeprobe eingesetzt werden.
- (4) Notfallpatienten haben Vorrang.

§ 3 Gebührenpflicht und Haftung

(1) Die Stadt Hemer erhebt Gebühren zur Deckung der ihr durch den Rettungsdienst entstehenden Kosten.

(2) Gebührenpflichtig sind:

- a) Die Benutzerin bzw. der Benutzer des Rettungsdienstes,
- b) die Bestellerin bzw. der Besteller, sofern sie/er nicht in berechtigter Wahrnehmung der Interessen einer/s Dritten den Rettungsdienst bestellt,
- c) die bzw. derjenige, der/dem nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts die Unterhaltungspflicht für die Benutzerin bzw. den Benutzer obliegt,
- d) bei missbräuchlicher Bestellung die oder der Verursacher/in.

Sofern Ansprüche der Benutzerin bzw. des Benutzers gegenüber gesetzlichen Versicherungsträgern oder Ersatzkassen bestehen, kann mit diesen direkt abgerechnet werden.

(3) Für den Fall des Absatzes 2 lit. d haften Minderjährige nach den Vorschriften des Deliktsrechts. Ihre gesetzlichen Vertreter haften neben ihnen als Gesamtschuldner, sofern die Aufsichtspflicht verletzt wurde.

(4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(5) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn des Fahrzeugeinsatzes.

(6) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die durch ihn oder seine Begleitperson schuldhaft verursacht werden.

§ 4 Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühren für die Inanspruchnahme des Krankentransportes und des Rettungsdienstes bestimmt sich wie folgt:

- a) ein Transport im Krankentransportwagen (KTW) ohne Einsatz eines Notarztes 901,00 €
- b) ein Transport im Rettungstransportwagen (RTW) ohne Einsatz eines Notarztes 953,00 €
- c) ein Transport im Rettungstransportwagen mit Begleitung durch den Notarzt (ohne gleichzeitigen Einsatz des Notarzteinsatzfahrzeugs) 1.351,88 €
- d) ein Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeugs ohne Einsatz eines Notarztes 881,00 €
- e) ein Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeugs inklusive Einsatz eines Notarztes 1.279,88 €
- f) Notarzteinsatz pro Patient 398,88 €

- (2) In begründeten Einzelfällen kann von den Gebührensätzen des Tarifs abgewichen werden, wenn die Anwendung der Gebührensatzung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre oder eine nicht beabsichtigte Härte bedeuten würde.
- (3) Werden bei einer Fahrt mehrere Patienten befördert, wird die Gebühr zu gleichen Teilen auf die Patienten aufgeteilt.
- (4) Verstirbt der Patient, bevor der Transport begonnen hat, wird die volle Gebühr für den Notarzteinsatz (Notarzteinsatzfahrzeug und Notarzt) erhoben. Verstirbt der Patient während der Fahrt ins Krankenhaus, wird neben der Gebühr für den Notarzt die volle Transportgebühr erhoben.
- (5) Ein Krankengleiter wird gebührenfrei befördert, sofern im Fahrzeug eine Beförderungsmöglichkeit besteht.
- (6) Für Nebenleistungen (besondere Fahrzeugreinigung, Desinfektion, Wartezeiten) werden keine Gebühren berechnet.

§ 5 Fälligkeit

Die nach §§ 3 und 4 dieser Satzung zu entrichtende Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und an die Stadtkasse der Stadt Hemer zu entrichten.

§ 6 Inkrafttreten

Die erste Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung für den Krankentransport- und den Rettungsdienst der Stadt Hemer wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hemer,

Der Bürgermeister
Christian Schweitzer